

Herr Meeser geht kurz auf den Antrag ein und schlägt vor, die in der Vorlage beschriebene Vorgehensweise der Verwaltung zu beschließen.

Herr Gräf hält einen Beschluss für entbehrlich, da das Antragsbegehren der BfE laut Sitzungsvorlage derzeit von der Verwaltung in Form einer Satzungsänderung umgesetzt werde.

Herr Breuer fügt hinzu, dass derzeit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf im Hinblick auf die Bagatellgrenze und andere redaktionelle Dinge nach Maßgabe der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes überarbeitet werde. Da die Umsetzung noch etwas Zeit in Anspruch nehme, solle die geänderte Satzung in den Betriebsausschuss am 29.04.2013 eingebacht werden. Gegenwärtig werde die Bagatellregelung in Eitorf nicht angewendet. Für die kürzlich versendete Jahresverbrauchsabrechnung 2012 sei ebenfalls auf die Anwendung der Bagatellgrenze in Höhe von 10 m<sup>3</sup> verzichtet worden.

Herr Fürbaß bittet darum, die Nachweispflicht für Wasserschwindmengen in der Satzungsänderung eindeutig zu regeln.

Herr Breuer stimmt dem zu und verweist auf die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, in der klare Regelungen zur Nachweispflicht aufgestellt worden seien.

Herr Gräf fragt, ob die Gebührenabrechnung in den Bundesländern tatsächlich so verschieden sei. Er wisse aus eigener Erfahrung, dass in Rheinland-Pfalz jedes Grundstück für Gebühren herangezogen würde und nicht nur die bebauten Grundstücke wie in Nordrhein-Westfalen. Somit könne die Gebührenlast auf breitere Schultern verteilt werden, was wiederum zur Folge habe, dass die Abwassergebühren in Rheinland-Pfalz deutlich niedriger seien.

Herr Sterzenbach bestätigt diesen Eindruck und verweist auf die verschiedene Gesetzgebung der Länder. In Rheinland-Pfalz sei als Besonderheit der wiederkehrende Beitrag zu beachten. Zudem hätte man zwischenzeitlich festgestellt, dass die Anforderungen, insbesondere an den Gewässerschutz und die Regenwasserbeseitigung, in Nordrhein-Westfalen erheblich höher seien als anderswo. Dieser Umstand beeinflusse sicherlich auch maßgeblich die jeweilige Gebührenhöhe.

Ausschussvorsitzender Utsch fragt das weitere Vorgehen zu diesem Tagesordnungspunkt ab.

Herr Meeser möchte den Betriebsausschuss über den Antrag beschließen lassen.

Nachdem sich keine Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Utsch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: